

## Regelungen zum BTHG durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz

Am **7.11.2019** wurde das sog. Angehörigen-Entlastungsgesetz vom Bundestag beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 29.11.2019 zugestimmt.

Insbesondere folgende Änderungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes betreffen das BTHG:

### Unterhaltsrückgriff und Elternbeiträge

Durch Änderung des [§ 94 SGB XII](#) sollen künftig nur noch Unterhaltspflichtige mit einem Bruttoeinkommen von mehr als 100.000 € pro Jahr im Wege des Unterhaltsrückgriffs zu Sozialhilfeleistungen herangezogen werden.

Bislang galt diese Grenze nur für Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel des SGB XII.

Diese Grenze soll künftig für alle Leistungen des SGB XII - also insbesondere auch für die „Hilfe zur Pflege“ nach dem 7. Kapitel - gelten.

Auch in der Eingliederungshilfe nach SGB IX soll durch einen Verzicht auf Elternbeiträge bei volljährigen Leistungsbeziehern eine Entlastung vollzogen werden. Beziehen volljährige, wesentlich behinderte Menschen Eingliederungshilfe nach SGB IX 2. Teil, dann müssen deren Eltern zu diesen Leistungen unabhängig vom Einkommen keinen Beitrag mehr leisten (Streichung [§ 138 \[4\] SGB IX](#) und [§ 142 \[3\] SGB IX](#)).

### Leistungsberechtigung für Grundsicherung bei Erwerbsminderung im WfbM-Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich

Menschen mit Behinderungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer WfbM, bei einem anderen Leistungsanbieter oder im Budget für Ausbildung werden in den Kreis der Leistungsberechtigten Personen für die Grundsicherung bei Erwerbsminderung einbezogen ([§ 41 \[3a\] SGB XII](#)), unabhängig von der Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsgeminderung.

Mit dieser Regelung reagiert der Gesetzgeber auf eine Reihe von gerichtlichen Entscheidungen (u.a. SG Augsburg, Urteil v. 16.2.2018, Az. S 8 SO 143/17), die diesem Personenkreis aus Gründen der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) einen Anspruch auf Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII gewährt hatten.

### Finanzierung der EUTB auch nach 2022

Die in [§ 32 \[5\] SGB IX](#) vorgesehenen Befristung der Förderung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) bis Ende 2022 wird aufgehoben. Damit wird die Finanzierung der EUTB verstetigt. Die Bundesmittel werden ab 2023 auch für die Aufwendungen genutzt, die für die Administration, die Qualitätssicherung, die Öffentlichkeitsarbeit und die Vernetzung der Beratungsangebote untereinander sowie mit sonstigen Beratungsangeboten (z.B. Ansprechstellen der Rehabilitationsträger) notwendig sind.

### Verbesserung der Personalschlüssel für andere Leistungsanbieter

Für andere Leistungsanbieter wird eine weitere Ausnahme für WfbM als [§ 60 \[2\] Nr. 8 SGB IX](#) eingefügt. Demnach soll ein besserer als der in § 9 [3] der Werkstättenverordnung festgelegte

Personalschlüssel (1:6 im Berufsbildungsbereich und 1:12 im Arbeitsbereich) angewendet werden, wenn andere Leistungsanbieter Leistungen ausschließlich in betrieblicher Form erbringen. Dadurch kann zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern ein besserer Personalschlüssel (z.B. 1:4 anstatt 1:6) vereinbart werden. Damit soll die notwendige individuelle Betreuung der Menschen mit Behinderungen auch bei anderen Leistungsanbietern, die Leistungen zur beruflichen Bildung oder Beschäftigung ausschließlich auf betriebsintegrierten Plätzen und nicht stationär in Gruppen durchführen, gewährleistet werden.

### **Budget für Ausbildung**

Mit [§ 61a SGB IX](#) wird das Budget für Ausbildung als neue Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben eingeführt. Damit soll werkstattberechtigten Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit eröffnet werden, bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber außerhalb der WfbM ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis anzutreten.

Äquivalent zum Budget für Arbeit ([§ 61 SGB IX](#)) umfasst das Budget für Ausbildung die Erstattung der Ausbildungsvergütung und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule. Das Budget für Ausbildung wird von den Leistungsträgern nach § 63 Abs. 1 SGB IX erbracht, d.h. in der Regel durch die Bundesagentur für Arbeit. Der zuständige Leistungsträger soll den Menschen mit Behinderungen bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz unterstützen. Damit ist jedoch nicht eine Verpflichtung des Leistungsträgers verbunden, ein Budget für Ausbildung in jedem Fall zu ermöglichen (BT-Drs. 19/13399: 38 - Angehörigen-Entlastungsgesetz).

### **Kein Ermessen bei der Arbeitsassistenz für Integrationsämter**

Die Integrationsämter sollen bei der Arbeitsassistenz künftig kein Ermessen hinsichtlich der Höhe der Leistung haben, wenn die Notwendigkeit der Assistenz festgestellt ist ([§ 185 \[5\] SGB IX](#)).

### **Ausnahmeregelung zur Trennung von Fachleistungen - und existenzsichernden Leistungen bei volljährigen Leistungsberechtigten in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche**

Minderjährige Leistungsberechtigte sind gem. § 134 SGB IX von der Leistungstrennung im BTHG ausgenommen. Das gilt gem. Abs. 4 auch für Volljährige, die zu ihrer schulischen oder beruflichen Bildung in Einrichtungen über Tag und Nacht betreut werden.

Für diesen Personenkreis findet also keine Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen statt. Vielmehr ist die Erbringung der existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt auch weiterhin zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer neben der Erbringung der Fachleistung zu regeln.

Hier stellte sich die Frage, ob für Angebote, die Leistungen an Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht erbringen, die *nicht* der beruflichen oder schulischen Bildung dienen (reine Wohn- und Betreuungsangebote) die Leistungstrennung dann für die kleine Gruppe der Leistungsberechtigten durchgeführt werden muss, die volljährig werden, aber aufgrund ihrer speziellen Bedarfe dieses Angebot vorübergehend weiter wahrnehmen.

Nun wird die Ausnahmeregelung auf volljährige Leistungsberechtigte ausgedehnt, die Leistungen über Tag und Nacht zusammen mit einer überwiegenden Anzahl von Minderjährigen oder Leistungen in Einrichtungen der Jugendhilfe erhalten, wenn

- das Konzept des Leistungserbringers auf Minderjährige als zu betreuenden Personenkreis ausgerichtet ist (z.B. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe),

- der Leistungsberechtigte von diesem Leistungserbringer bereits Leistungen über Tag und Nacht auf Grundlage von Vereinbarungen nach § 134 [1-3] SGB IX, § 78b SGB XIII, § 75 [3] SGB XII in der am 31.12.2019 geltenden Fassung oder nach Maßgabe des § 75 [4] SGB XII derselben Fassung erhalten hat und
- der Leistungsberechtigte nach Erreichen der Volljährigkeit für eine kurze Zeit, in der Regel nicht länger als bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, Leistungen von diesem Leistungserbringer weiter erhält, mit denen insbesondere vor dem Erreichen der Volljährigkeit definierte Teilhabeziele erreicht werden sollen.

Die Ausnahmeregelung betrifft also volljährig gewordene Leistungsberechtigte, die aus unterschiedlichen Gründen (z.B. verlängerte Schulzeit, pädagogische Gründe) vorübergehend bei dem Leistungserbringer verbleiben, von dem sie bereits als Minderjährige Leistungen bezogen haben. Damit sollen bei den Leistungserbringern parallele Vergütungs- und Abrechnungsstrukturen für Minderjährige einerseits und Volljährige andererseits vermieden werden (BT-Drs. 19/14868: 23).

### **Redaktionelle Berichtigung:**

#### **Darlehen zur Erlangung der Zuzahlungsbefreiung**

Bislang übernahm der zuständige Träger der Sozialhilfe für volljährige Leistungsberechtigte, die in stationären Einrichtungen lebten und gesetzlich krankenversichert waren, zum Jahresbeginn den Zuzahlungsbetrag in Höhe der Belastungsgrenze nach [§ 62 \[2\] S. 5 Nr. 1 SGB V](#) gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen in Form eines ergänzenden Darlehens. Die Krankenkasse übersandte dann die entsprechende Bescheinigung jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres bzw. bei Aufnahme in eine Einrichtung, [§ 37 \[2 + 3\] SGB XII](#).

Die dortige Verweisung auf den berechtigten Personenkreis ([§ 27b \[2\] S. 2 SGB XII](#)) ist seit der Einführung des BTHG ins Leere gelaufen und musste erneuert werden.

§ 37 [2] SGB XII verweist nunmehr zutreffend auf § 27b [\[3\] S. 2 SGB XII](#) der zum 1.1.2020 in Kraft tritt.

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt durch die Einbehaltung von bis zu 5 % des Eck-Regelsatzes, [§ 37 \[4\] SGB XII](#).

#### **Ergänzung zur örtlichen Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe**

In der bisherigen Formulierung der Vorschrift waren Wechsel in der örtlichen Zuständigkeit des Eingliederungshilfeträgers, der sich aus einer etwaigen Neubestimmung der Träger der Eingliederungshilfe ergeben kann, unberücksichtigt geblieben. Für Bestandsfälle wäre dadurch die ungünstige Situation eines Zuständigkeitswechsels mit (neuem) Antragserfordernis entstanden.

Mit der Formulierung eines [§ 98 \[5\] SGB IX](#) wurde nun eine eigene Regelung für diese Bestandsfälle geschaffen, die auch inhaltlich kohärent zu [§ 98 SGB XII](#) ist.

„Damit wird sichergestellt, dass die örtliche Zuständigkeit sich für Bestandsfälle nicht verändert und eventuelle Zuständigkeitskonflikte bei der Überführung der bestehenden Leistungsfälle in das neue Recht vermieden werden“ (BT-Drs. 19/14868: 23).

Quellen:

[http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/search/find\\_without\\_search\\_list.do?selld=252511&method=select&offset=0&anzahl=100&sort=1&direction=asc](http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/search/find_without_search_list.do?selld=252511&method=select&offset=0&anzahl=100&sort=1&direction=asc)

<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/service/aktuelles/angehoerigen-entlastungsgesetz/>